

# Amtliche Mitteilungen

---

**Datum** 20. September 2023

**Nr.** 69/2023

---

**Inhalt:**

**Fachprüfungsordnung (FPO-M)  
für das Fach  
Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und  
kulturelle Praktiken (EW)  
im Masterstudium  
an der  
Universität Siegen**

Vom 20. September 2023

**Fachprüfungsordnung (FPO-M)  
für das Fach**

**Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und  
kulturelle Praktiken (EW)**

**im Masterstudium**

**an der  
Universität Siegen**

Vom 20. September 2023

(Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie  
und kulturelle Praktiken)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Siegen die folgende Fachprüfungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 25. Juli 2023 (Amtliche Mitteilung 52/2022), erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Geltungsbereich
Artikel 2	Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken
§ 1	Studienmodell
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Mastergrad
§ 4	Besondere Zugangsvoraussetzungen
§ 5	Auslandsaufenthalte und Praktika
§ 6	Prüfungsausschuss
§ 7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 8	Studienumfang und Aufbau des Studiums
§ 9	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Bewertung, Bildung der Noten
§ 13	Anwendung und Übergangsbestimmungen
Artikel 3	Regelungen für den Teilstudiengang im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang
Artikel 4	Regelungen für den Teilstudiengang im Lehramt
Artikel 5	Fachübergreifend angebotene Exportmodule
Artikel 6	Inkrafttreten und Veröffentlichung

## Anlagen

### Studienverlaufspläne

- Anlage 1: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im 1-Fach-Studiengang zu Artikel 2
- Anlage 2: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang zu Artikel 3
- Anlage 3: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im Lehramtsstudiengang zu Artikel 4

### Wahlpflichtmodule

- Anlage 4: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 4
- Anlage 5: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 3
- Anlage 6: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 4

### Modulbeschreibungen

- Anlage 7: Modulbeschreibungen zu Artikel 2
- Anlage 8: Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden
- Anlage 9: Modulbeschreibungen der aus anderen Studiengängen importierten Module

## **Artikel 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019) in der jeweils geltenden Fassung das Studium im Fach Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken.
- (2) Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken wird als 1-Fach-Studiengang studiert.
- (3) Artikel 2 enthält Regelungen zum Studium des Fachs Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken als 1-Fach-Studiengang.

## **Artikel 2 Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken**

### **§ 1 Studienmodell**

Der Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken wird als 1-Fach-Studiengang studiert.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken* ist ein forschungsorientierter Studiengang. Er dient der Vermittlung historischer, theoretischer und methodischer Kenntnisse sowie der Vermittlung von wissenschaftlichen Qualifikationen, die auf systematische Erkenntnisgewinnung und kritische Urteilsbildung ausgerichtet sind. Hierdurch besitzen die Absolventinnen und Absolventen fachspezifische, fachübergreifende sowie – je nach gewähltem Wahlpflichtbereich – berufsfeldspezifische Kenntnisse und Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben eine wissenschaftlich fundierte und berufsbezogene Qualifikation im Bereich der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, insbesondere im Bereich der Analyse, Problematisierung und Erforschung von Fragestellungen der Erziehung und Bildung, von deren kulturellen Grundlagen sowie von deren individuellen Ausdrucks- und institutionalisierten Erscheinungsformen in Geschichte und Gegenwart.

Mit den inhaltlichen Schwerpunkten Bildungstheorie und Kulturelle Bildung werden im Pflichtbereich die erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen des Studiengangs besonders hervorgehoben. Darüber hinaus beinhaltet der Pflichtbereich zum einen Fragestellungen zu qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden, zu Methoden der kulturwissenschaftlichen Bildungsforschung und Möglichkeiten zu wissenschaftstheoretischen Vertiefungen. Dadurch wird ein breites Spektrum an erziehungswissenschaftlichen Forschungsperspektiven erworben. Schließlich bietet ein eigenes Forschungsprojekt den Studierenden die Gelegenheit, sich eigenständig in neue Themen/Problemfelder einzuarbeiten. Hier sollen eigene Positionen und Fragestellungen entwickelt und in Form einer schriftlichen Hausarbeit entfaltet werden.

Der Wahlpflichtbereich bietet den Studierenden die Gelegenheit, Kenntnisse und Kompetenzen zu vertiefen und bereichsspezifisch zu erweitern. Hier stehen Fragestellungen zur Philosophie der Erziehung und Bildung, vertiefende Fragestellungen zur Kulturellen Bildung, zu Kultur und Vielfalt, zu schulpädagogischen Fragestellungen und zur Schulforschung sowie zu Weiterbildung/Erwachsenenbildung zur Auswahl.

- (2) Die Absolventinnen und Absolventen erkennen und beurteilen den Zusammenhang von Erziehung, Bildung und Kultur: Auf der einen Seite können sie Erziehungs- und Bildungsprozesse als kulturelle Praktiken in ihren körperlich-leiblichen, materiellen, räumlichen, zeitlichen, interpersonellen und sozialen Dimensionen analysieren und bewerten. Auf der anderen Seite können sie den pädagogischen Gehalt verschiedener kultureller Praktiken – wie z.B. Formen künstlerischer Produktion und Rezeption, Formen der Alltagsgestaltung – erkennen, erforschen und kritisch beurteilen.
- (3) In diesem Sinne qualifiziert der Masterstudiengang u.a. für eine weiterführende akademische Qualifizierung, für verantwortungsvolle Tätigkeiten in unterschiedlichen pädagogischen Institutionen und kulturellen Einrichtungen, für leitende, analysierende, planende oder gestaltende Tätigkeiten im Bereich der Kulturellen Bildung, für konzeptionelle, planerische und beratende Tätigkeiten in Bezug auf bildungspolitische Maßnahmen von Parteien, Verbänden, NGOs oder internationalen Organisationen, für fachspezifische (d.h. vor allem erziehungs-, bildungs- und kulturbezogene) journalistische, redaktionelle und lektorierende Tätigkeiten im Zeitungs- und Verlagswesen, für konzeptionelle, planerische und strategische Tätigkeiten in Bildungsabteilungen von Unternehmen, für verschiedene Tätigkeiten in Form selbstständiger pädagogischer oder kultureller Arbeit (Bildungsarbeit, Weiterbildungsangebote, Freizeit- oder Kunstpädagogik, Kulturvermittlung), für forschungsbezogene Tätigkeiten in bildungsrelevanten und kulturbezogenen Berufsfeldern sowie an außeruniversitären Forschungsinstitutionen.

### **§ 3**

#### **Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

### **§ 4**

#### **Besondere Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Ergänzend zu § 4 RPO-M ist Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium *Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken* der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses „Bachelor of Arts“ in einem Studiengang „Erziehungswissenschaft“, „Soziale Arbeit“ oder „Pädagogik: Entwicklung und Inklusion“. Zugang erhält außerdem, wer ein fachlich vergleichbares Studium mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweist.
- (2) Eine Vergleichbarkeit nach Absatz 1 Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss durch ein Bachelorstudium im Lehramt erworben und hierbei mindestens ein Fach aus einem erziehungs-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Bereich studiert sowie die Bachelorarbeit in Erziehungs- oder Bildungswissenschaft geschrieben wurde. Eine Vergleichbarkeit in diesem Sinne liegt ebenfalls vor, wenn ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss durch ein Bachelorstudium im Lehramt erworben und mindestens ein Fach aus einem erziehungs-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Bereich in einem abgeschlossenen Masterstudium im Lehramt studiert wurde.
- (3) Der Abschluss nach Absatz 1 oder 2 muss ein qualifizierter Abschluss im Sinne von § 4 Absatz 2 RPO-M sein. Dies ist der Fall, wenn der Abschluss mit mindestens der Note „2,5“ nachgewiesen wurde.

## § 5

### Auslandsaufenthalte und Praktika

Auslandsaufenthalte und/oder Praktika sind für den Studiengang *Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken* nicht verpflichtend vorgesehen.

## § 6

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die in § 8 RPO-M und in diesem Artikel festgelegten Aufgaben bildet die Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste für den Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken* einen Fachlichen Prüfungsausschuss. Der Fachliche Prüfungsausschuss kann Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen.
- (2) Der Fachliche Prüfungsausschuss besteht aus
  1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
  3. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Fachlichen Prüfungsausschusses müssen dem Studiengang *Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken* angehören.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 werden für den Verhinderungsfall aus jeder Gruppe eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt, deren Amtszeit sich nach Absatz 3 richtet.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, über die Entwicklung des Studiengangs, der Prüfungen und Studienzeiten.

## § 7

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüfungsbefugnis richtet sich nach § 9 RPO-M.
- (2) Beisitzerinnen oder Beisitzer in mündlichen Prüfungen werden durch die Prüferin oder den Prüfer bestimmt und müssen sachkundig sein. Die Sachkunde wird ausgewiesen durch Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss.

## § 8

### Studienumfang und Aufbau des Studiums

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind im Masterstudiengang *Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken* 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben.
- (2) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt vier Semester und im Teilzeitstudium acht Semester. Der Studienbeginn ist nur im Wintersemester möglich.
- (3) Das Studium umfasst den Pflichtbereich mit sechs Pflichtmodulen (54 LP; 2EWMA01 bis 2EWMA06), den Wahlpflichtbereich mit drei Wahlpflichtmodulen (36 LP; 2EWMA07, 2EWMA08

1KGGMAEX02, 2BIWIMAEX02 sowie 2BIWIMAEX03; vgl. Anlage 4) sowie die Masterarbeit (30 LP; 2EWMA09).

(4) Modulübersicht:

Nr.	Modul	SL <sup>1</sup>	PL <sup>2</sup>	LP <sup>3</sup>	P/WP <sup>4</sup>	Verweis auf Modulbeschreibung
<b>Pflichtbereich</b>				<b>54</b>		
2EWMA01	Bildungstheorie und kulturelle Praktiken	2	1	12	P	Anlage 7
2EWMA02	Lebensformen: Bildung und Subjektivierung	2	1	9	P	Anlage 7
2EWMA03	Kulturelle Bildung	2	1	9	P	Anlage 7
2EWMA04	Empirische Forschungsmethoden	2	0	6	P	Anlage 7
2EWMA05	Kulturwissenschaftliche Bildungsforschung und Wissenschaftstheorie	2	1	9	P	Anlage 7
2EWMA06	Forschungsprojekt	0	1	9	P	Anlage 7
<b>Wahlpflichtbereich</b>				<b>36</b>		
	3 Module gemäß Modulkatalog Anlage 4	6-9	3	36	WP	Anlage 4
<b>Masterarbeit</b>				<b>30</b>		
2EWMA09	Masterarbeit			30	P	Anlage 7

<sup>1</sup> SL = Studienleistungen | <sup>2</sup> PL = Prüfungsleistungen | <sup>3</sup> LP = Leistungspunkte | <sup>4</sup> P/WP = Pflichtmodul/Wahlpflichtmodul

Das empfohlene Fachsemester ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

- (5) Mögliche Lehrformen sind: Vorlesung, Forschungsprojekt oder Seminar. Vorlesungen können auch in Form von Ringvorlesungen durchgeführt werden. Seminare können auch in Form von Workshops, Übungen oder Exkursionen durchgeführt werden. Vorlesungen können in Form von Ringvorlesungen durchgeführt werden oder Teil von Jahreskursen sein. Die konkrete Lehrform ist der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (6) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt. Die Angabe der Lehrsprache ist der Modulbeschreibung zu entnehmen. Sofern die Lehrsprache nicht eindeutig festgelegt ist, geben die Lehrenden die Lehrsprache zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt.

## § 9

### Studien- und Prüfungsleistungen

Ergänzend zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 6 RPO-M sind nachfolgende Formen für Studien- und Prüfungsleistungen vorgesehen:

1. Unbenotete Studienleistungen:

- a) Aktive und regelmäßige Teilnahme: Es wird von den Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern eine regelmäßige und aktive Teilnahme z.B. an Diskussionen im Rahmen der Lehrveranstaltung gefordert;
- b) Arbeitsblätter mit textbegleitenden Fragen (ca. 5 Arbeitsblätter);
- c) Exzerpt (6-10 Seiten);
- d) Protokoll (6-10 Seiten);
- e) Schriftlicher Test (Single Choice; ca. 20 Min.);
- f) Essay (6-10 Seiten);
- g) Schriftliche Praxisreflexion (6-10 Seiten);
- h) Künstlerische Arbeit;
- i) Arbeitsproben, Portfolio, Lerntagebücher (6-10 Seiten);
- j) Ausarbeitung zu fachwissenschaftlichen Aspekten (6-10 Seiten);

- k) Seminarmoderation (20-40 Min.);
- l) Mündliche Tests (20-40 Min.);
- m) (Kurz-)Referat (20-40 Min.);
- n) Präsentation (20-40 Min.);
- o) Fachgespräch (15-30 Min.);
- p) Bericht (ca. 10 Seiten);
- q) Schriftliche Leistung (3-6 Seiten);
- r) Posterpräsentationen (10-15 Min.);
- s) Projektskizze (ca. 4-6 Seiten);
- t) eine Kombination aus den zuvor genannten Studienleistungen.

2. Prüfungsleistungen:

- a) Hausarbeit (wissenschaftlich oder künstlerisch; 12-25 Seiten);
- b) Ausführliche schriftliche Ausarbeitung (8-10 Seiten) nach einem Referat (30-45 Min.);
- c) Mündliche Prüfung (30-45 Min.);
- d) Klausur (60-120 Min.);
- e) Schriftliche Leistung (z.B. Hausarbeit, Projektbericht; bis 16 Seiten);
- f) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (bis 12 Seiten);
- g) Medienprojekt mit Bericht (4-8 Seiten).

## **§ 10**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 RPO-M. Wiederholungstermine für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden einmal im Semester angeboten.
- (2) Für die Wahlpflichtmodule 2BIWIMAEX02 und 2BIWIMAEX03 können sich Abweichungen zu den Absätzen 1 und 3 ergeben.
- (3) Wurde ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, darf einmalig ein alternatives Wahlpflichtmodul gewählt werden.

## **§ 11**

### **Masterarbeit**

- (1) Der Anteil der Masterarbeit am Masterstudium beträgt 30 Leistungspunkte (LP). Die Note der Masterarbeit fließt mit 30 % in die Abschlussnote ein.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit richtet sich nach § 13 RPO-M. Die Kandidatin oder der Kandidat müssen mindestens 66 LP durch den Abschluss der sechs Pflichtmodule (2EWMA01 bis 2EWMA06; insgesamt 54 LP) sowie eines Wahlpflichtmoduls (12 LP) erworben haben. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, das Thema der Arbeit und eine Gutachterin oder einen Gutachter vorzuschlagen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach Anhörung der oder des Vorgeschlagenen die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter, die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter

und das Thema der Masterarbeit. Mindestens eine bzw. einer der Gutachterinnen oder Gutachter der Masterarbeit soll eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden.

- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. Der Umfang soll ca. 240.000 Zeichen (ca. 85 Seiten) betragen. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal innerhalb von sechs Wochen nach Anmeldung zurückgegeben werden.
- (5) In Anlehnung an § 11 Absatz 12 RPO-M kann die Masterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit von in der Regel nicht mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und dieser Beitrag den Anforderungen nach § 14 Absatz 1 RPO-M erfüllt. Der Umfang der Arbeit erhöht sich dabei entsprechend.
- (6) Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (7) Die Masterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung in gebundener Schriftform beim Prüfungsausschuss (oder der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle) einzureichen; diese Ausfertigung ist Grundlage der Bewertung durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Zusätzlich ist die Masterarbeit bei der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter vollständig in elektronischer, durchsuchbarer Form einzureichen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten.

## § 12

### Bewertung, Bildung der Noten

- (1) Die Bewertung sowie die Bildung der Noten richten sich nach § 21 RPO-M.
- (2) Die Abschlussnote des Studiums errechnet sich wie folgt:

Nr.	Modulname	Stellenwert der Note für die Endnote
<b>Pflichtmodule</b>		<b>40 %</b>
2EWMA01	Bildungstheorie und kulturelle Praktiken	10 %
2EWMA02	Lebensformen: Bildung und Subjektivierung	7,5 %
2EWMA03	Kulturelle Bildung	7,5 %
2EWMA05	Kulturwissenschaftliche Bildungsforschung und Wissenschaftstheorie	7,5 %
2EWMA06	Forschungsprojekt	7,5 %
<b>Wahlpflichtmodule</b>		<b>30 %</b>
	Wahlpflichtmodul 1 von 3	10 %
	Wahlpflichtmodul 2 von 3	10 %
	Wahlpflichtmodul 3 von 3	10 %
<b>Masterarbeit</b>		<b>30 %</b>
2EWMA09	Masterarbeit	30 %
<b>Summe</b>		<b>100 %</b>

## § 13

### Anwendung und Übergangsbestimmungen

Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig in diesen Masterstudiengang an der Universität Siegen einschreiben.

### **Artikel 3**

#### **Regelungen für den Teilstudiengang im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang**

Nicht besetzt.

### **Artikel 4**

#### **Regelungen für den Teilstudiengang im Lehramt**

Nicht besetzt.

### **Artikel 5**

#### **Fachübergreifend angebotene Exportmodule**

Nicht besetzt.

### **Artikel 6**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 13. Juli 2022 und 13. September 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 20. September 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

## Anlagen

### Studienverlaufspläne

#### Anlage 1: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im 1-Fach-Studiengang zu Artikel 2

1-Fach-Studiengang (Vollzeit)

Nr.	Modulname	LP (gesamt)	LP (Semester)			
			1.	2.	3.	4.
2EWMA01	Bildungstheorie und kulturelle Praktiken (P)	12	6	6		
2EWMA02	Lebensformen: Bildung und Subjektivierung (P)	9		3	6	
2EWMA03	Kulturelle Bildung (P)	9		3	6	
2EWMA04	Empirische Forschungsmethoden (P)	6	6			
2EWMA05	Kulturwissenschaftliche Bildungsforschung und Wissenschaftstheorie (P)	9		3	6	
2EWMA06	Forschungsprojekt (P)	9			9	
	Wahlpflichtmodul (WP) 1	12	6	6		
	Wahlpflichtmodul (WP) 2	12	6	6		
	Wahlpflichtmodul (WP) 3	12	6	6		
2EWMA09	Masterarbeit	30				30
<b>Summe</b>		<b>120</b>	<b>30</b>	<b>33</b>	<b>27</b>	<b>30</b>

1-Fach-Studiengang (Teilzeit)

Nr.	Modulname	LP (gesamt)	LP (Semester)							
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
2EWMA01	Bildungstheorie und kulturelle Praktiken (P)	12	6	6						
2EWMA02	Lebensformen: Bildung und Subjektivierung (P)	9		3	6					
2EWMA03	Kulturelle Bildung (P)	9	3	6						
2EWMA04	Empirische Forschungsmethoden (P)	6	6							
2EWMA05	Kulturwissenschaftliche Bildungsforschung und Wissenschaftstheorie (P)	9			3	6				
2EWMA06	Forschungsprojekt (P)	9					9			
	Wahlpflichtmodul (WP) 1	12			6	6				
	Wahlpflichtmodul (WP) 2	12				6	6			
	Wahlpflichtmodul (WP) 3	12					6	6		
2EWMA09	Masterarbeit	30							15	15
<b>Summe</b>		<b>120</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>18</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>

#### Anlage 2: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im fachwissenschaftlichen Kombinationsstudiengang zu Artikel 3

Nicht besetzt.

#### Anlage 3: Studienverlaufspläne nach Studienmodell im Lehramtsstudiengang zu Artikel 4

Nicht besetzt.

## Wahlpflichtmodule

### Anlage 4: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 4

Nr.	Modul	SL	PL	LP	Verweis auf Modulbeschreibung
2EWMA07	Philosophie der Erziehung und Bildung	2	1	12	Anlage 7
2EWMA08	Vertiefung: Kulturelle Bildung	2	1	12	Anlage 7
1KGGMAEX02	Kultur und Vielfalt	2	1	12	FPO-M KGG
2BIWIMAEX02	Schulpädagogik/ Schulforschung	3	1	12	FPO-M BIWI
2BIWIMAEX03	Weiterbildung/ Erwachsenenbildung	4	1	12	FPO-M BIWI

### Anlage 5: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 3

Nicht besetzt.

### Anlage 6: Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 4

Nicht besetzt.

## Modulbeschreibungen

### Anlage 7: Modulbeschreibungen zu Artikel 2

Bei Verwendung des Moduls in verschiedenen (Teil-)Studiengängen kann der Status „Pflicht“ bzw. „Wahlpflicht“ des Moduls je nach (Teil-)Studiengang variieren. Verbindlich ist die Angabe in der Modulübersicht in § 8 bzw. in der Anlage „Wahlpflichtmodule“ der jeweiligen FPO.

<b>Nr.</b>	2EWMA01		
<b>Modultitel</b>	Bildungstheorie und kulturelle Praktiken		
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	P		
<b>Moduldauer</b>	2 Semester		
<b>Angebotshäufigkeit</b>	01.1: WiSe; 01.2: SoSe		
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch, ggf. Englisch		
<b>LP</b>	12		
<b>SWS</b>	4		
<b>Präsenzstudium</b>	60 h		
<b>Selbststudium</b>	300 h		
<b>Workload</b>	360 h		
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Veranstaltungen/Modulelemente</b>	<b>Gruppengröße</b>	<b>SWS</b>
Seminar	01.1 Bildungstheorie und kulturelle Praktiken I	15	2
Seminar	01.2 Bildungstheorie und kulturelle Praktiken II	15	2
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>		<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	Gesamtprüfungsleistung bestehend aus zwei Prüfungselementen (Gewichtung jeweils 50%):  Hausarbeit (wissenschaftlich) oder ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem Referat (30-45 Minuten) oder Klausur  und  Hausarbeit (wissenschaftlich) oder		12-25 S. 8-10 S.  60-90 Min.

	<p>ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem Referat (30-45 Minuten) oder Klausur</p> <p>Form und Umfang der Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Leistung abnehmen, festgelegt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.</p>	
<b>Studienleistungen</b>	<p>Jeweils eine Studienleistung in 01.1 und 01.2: Aktive Teilnahme oder Referat oder Exzerpt oder Protokoll oder eine Kombination der zuvor genannten Formen.</p> <p>Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung werden durch die Lehrenden festgelegt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekanntgegeben.</p>	
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- können unterschiedliche Traditionslinien, Begründungsfiguren und Paradigmen der klassischen Ansätze und die aktuellen Entwicklungen differenter Bildungstheorien identifizieren;</li> <li>- können bildungstheoretische Ansätze in ihrer begrifflichen Systematik darstellen und sie in ihren historischen und gesellschaftlichen Kontext einordnen;</li> <li>- haben die Fähigkeit zur kritischen Reflexion der Pluralität von Ansätzen und Perspektiven erziehungswissenschaftlicher Theorien sowie deren Potenziale und Grenzen;</li> <li>- haben ein analytisches Strukturwissen zur Bildungskritik;</li> <li>- können kulturelle Praktiken und deren Aneignung erkennen und bewerten;</li> <li>- kennen und verstehen kulturelle Praktiken der Vergangenheit und Gegenwart, deren Entstehung, Stabilisierung oder Vergehen sowie deren Transformationen im Zusammenhang mit Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsprozessen;</li> <li>- können Diskurse über kulturelle Praktiken auf ihre bildungstheoretischen und -politischen Hintergründe hin erkennen und bewerten.</li> </ul>	
<b>Inhalte</b>	<p><b>M 01.1</b> Das Modulelement vermittelt eine Vertiefung in Bildungstheorien in systematischer, historischer und vergleichender Perspektive. Im Modul erhalten die Studierenden einen Überblick über aktuelle Diskursthemen der Bildungstheorie. Mit bildungstheoretischer Perspektive betrachten die Studierenden aktuelle Themen wie Digitalisierung, Medienentwicklung sowie Diversität (Interkulturalität, Heterogenität, Bildungsgerechtigkeit, Inklusion) und Potenziale und Grenzen von Bildung in sozial-kulturell benachteiligten Kontexten.</p> <p><b>M 01.2.</b> Im Modulelement werden kulturelle Praktiken (Rituale, Zeremonien, Events oder Alltagsbrauchtum) bildungstheoretisch thematisiert, die sich in Werten, Weltbildern und dem Selbstverständnis der jeweilig Praktizierenden manifestieren und zeigen. Die Etablierung und Transformation kultureller Praktiken wird im Spannungsfeld von Erziehung und Sozialisation betrachtet. Exemplarische kulturelle Praktiken werden auf ihre Machtstrukturen und Distinktionsstrategien hin untersucht.</p>	
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	MA Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken	

<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Keine Inhaltlich: Keine
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen

<b>Nr.</b>	2EWMA02		
<b>Modultitel</b>	Lebensformen: Bildung und Subjektivierung		
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	P		
<b>Moduldauer</b>	2 Semester		
<b>Angebotshäufigkeit</b>	02.1: SoSe; 02.2: WiSe		
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch, ggf. Englisch		
<b>LP</b>	9		
<b>SWS</b>	4		
<b>Präsenzstudium</b>	60 h		
<b>Selbststudium</b>	210 h		
<b>Workload</b>	270 h		
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Veranstaltungen/Modulelemente</b>	<b>Gruppengröße</b>	<b>SWS</b>
Seminar	02.1 Lebensformen: Bildung und Subjektivierung I	35	2
Seminar	02.2 Lebensformen: Bildung und Subjektivierung II	35	2
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>		<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	<p>Hausarbeit (wissenschaftlich) oder ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem Referat (30-45 Min.) oder Klausur</p> <p>Form und Umfang der Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Leistung abnehmen, festgelegt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.</p>		<p>12-25 S. 8-10 S. 60-90 Min.</p>
<b>Studienleistungen</b>	<p>Jeweils eine Studienleistung in 02.1 und 02.2: Aktive Teilnahme oder Referat oder Exzerpt oder Protokoll oder eine Kombination der o.g. Formen.</p> <p>Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung werden durch die Lehrenden festgelegt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekanntgegeben.</p>		
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- können kulturelle, soziale und historische Bedingungen pädagogischen Handelns und erziehungswissenschaftlicher Problemstellungen erkennen und beurteilen;</li> <li>- kennen den Zusammenhang von Lebensformen, Pädagogik und Kultur in historischer, systematischer und zeitdiagnostischer Hinsicht;</li> <li>- kennen Subjekt- und Subjektivierungstheorien und beurteilen deren Bedeutung für die erziehungswissenschaftliche Reflexion und die pädagogische Praxis;</li> <li>- können erziehungswissenschaftlich relevante Frage- und Problemstellungen mit solchen der praktischen Philosophie, politischen Theorie und Kulturosoziologie verknüpfen.</li> </ul>		
<b>Inhalte</b>	<p>Im Modul werden die kulturellen Praktiken und biografischen Herausforderungen in den Blick genommen, die moderne Lebensformen ausmachen und Antwort geben auf die Frage, was es heißt, ein Subjekt zu sein bzw. subjektiviert zu werden. Zur Debatte steht, welche Rolle hierbei pädagogischen Praktiken und Diskursen zukommt. Im Zentrum des Moduls steht die Frage, wie durch Erziehungs- und Bildungsprozesse Menschen</p>		

	dazu befähigt werden, sich ihre Um- und Mitwelt anzueignen und zu interpretieren und sich selbst als (individuellen) Teil von umfassenderen kulturellen und sozialen Zusammenhängen zu verstehen. Hierbei werden Bezüge zu aktuellen Diskursen (z.B. kulturelle, politische, sexuelle Bildung) und Forschungsansätzen wie bspw. der Erziehungs- und Bildungsphilosophie hergestellt und diese mit aktuellen Frage- und Problemstellungen der praktischen Philosophie, politischen Theorie und Kultursoziologie verknüpft.
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	MA Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Keine Inhaltlich: Keine
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen

<b>Nr.</b>	2EWMA03		
<b>Modultitel</b>	Kulturelle Bildung		
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	P		
<b>Moduldauer</b>	2 Semester		
<b>Angebotshäufigkeit</b>	03.1: SoSe; 03.2: WiSe		
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch, ggf. Englisch		
<b>LP</b>	9		
<b>SWS</b>	4		
<b>Präsenzstudium</b>	60 h		
<b>Selbststudium</b>	210 h		
<b>Workload</b>	270 h		
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Veranstaltungen/Modulelemente</b>	<b>Gruppengröße</b>	<b>SWS</b>
Seminar	03.1: Kulturelle Bildung I	15	2
Seminar	03.2: Kulturelle Bildung II	15	2
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/Umfang</b>	
<b>Prüfungsleistungen</b>	Hausarbeit (wissenschaftliche oder künstlerische) oder Klausur  Form und Umfang der Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Leistung abnehmen, festgelegt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.	12-25 S. 60-90 Min.	
<b>Studienleistungen</b>	Jeweils eine Studienleistung in 03.1 und 03.2: Aktive Teilnahme oder Referat oder Exzerpt oder Essay oder Protokoll oder Schriftliche Praxisreflexion oder Künstlerische Arbeit oder eine Kombination der o.g. Formen.  Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung werden durch die Lehrenden festgelegt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekanntgegeben.		
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- können zwischen verschiedenen Theorie- und Praxisansätzen der Kulturellen Bildung differenzieren und die jeweiligen begrifflichen/künstlerischen Verständnisweisen erkennen;</li> <li>- haben methodische und praktisch-reflexive Kenntnisse im Bereich der Kulturellen Bildung;</li> <li>- sind zu wissenschaftlicher/künstlerischer Reflexion ästhetischer/kultureller Praxis in pädagogischen Settings innerhalb und außerhalb von Schule fähig;</li> <li>- sind sensibilisiert für die Bedeutung von Heterogenität und Diversität Kultureller Bildung;</li> <li>- kennen und können die Potenziale und Grenzen sowie Chancen und Risiken der Kulturellen Bildung reflektieren.</li> </ul>		
<b>Inhalte</b>	Kulturelle Bildung beschäftigt sich mit der Ermöglichung ästhetischer Erfahrungen über die Begegnung und Auseinandersetzung mit den Figuren und Ausdrucksformen der Künste sowie kulturellen Praktiken des Alltags. Die Studierenden setzen sich fächerübergreifend mit Praktiken und Theorien der Ästhetischen und Kulturellen Bildung auseinander. Dabei werden begriffliche Differenzen, zeitgemäße Fragestellungen und Methoden kulturwissenschaftlicher/künstlerischer Forschungen anhand exemplarischer Gegenstandsbereiche beleuchtet.		

	Anhand exemplarischer Forschungen zur Kulturellen Bildung in den jeweiligen Künsten (z.B. Architektur, Literatur, bildende Künste, Medienkünste, Musik, Theater und Spiel) lernen die Studierenden deren Entstehungskontexte und Ergebnisse zu problematisieren. Gesellschaftliche und soziale Problemfelder der Kulturellen Bildung (Heterogenität und Diversität) werden mit ihren Potenzialen und Grenzen sowie Chancen und Risiken dargestellt. Kulturelle Praktiken werden z.B. auf generationspezifische oder interkulturelle Differenzen hin reflektiert und die Unterschiede in Forschungs- sowie Vermittlungskonzepten thematisiert.
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	MA Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Keine Inhaltlich: Keine
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen

<b>Nr.</b>	2EWMA04		
<b>Modultitel</b>	Empirische Forschungsmethoden		
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	P		
<b>Moduldauer</b>	1 Semester		
<b>Angebotshäufigkeit</b>	WiSe		
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch, ggf. Englisch		
<b>LP</b>	6		
<b>SWS</b>	4		
<b>Präsenzstudium</b>	60 h		
<b>Selbststudium</b>	120 h		
<b>Workload</b>	180 h		
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Veranstaltungen/Modulelemente</b>	<b>Gruppengröße</b>	<b>SWS</b>
Seminar	04.1 Empirische Forschungsmethoden I	35	2
Seminar	04.2 Empirische Forschungsmethoden II	35	2
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>		<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	Keine		
<b>Studienleistungen</b>	<p>Jeweils eine Studienleistung in 04.1 und 04.2: Aktive Teilnahme oder Referat oder Exzerpt oder Protokoll oder oder eine Kombination der o.g. Formen.</p> <p>Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung werden durch die Lehrenden festgelegt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekanntgegeben.</p>		
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen forschungsmethodische Grundlagenliteratur und empirische Studien, in denen Erhebungs- und Auswertungsmethoden angewendet werden;</li> <li>- können forschungsmethodische Grundlagenliteratur sowie qualitative und quantitative empirische Studien kritisch reflektieren und die Erkenntnisse der Reflexion auf eine gegebene Forschungsfrage anwenden;</li> <li>- können eine eigene Forschungsfrage bzw. eigene Hypothesen formulieren und ein für die Beantwortung der Forschungsfrage/Prüfung der Hypothesen geeignetes Forschungsdesign entwickeln.</li> </ul>		
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bearbeitung und Diskussion von forschungsmethodischer Literatur</li> <li>- Exemplarische Analyse von qualitativen und quantitativen empirischen Studien</li> </ul>		
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	MA Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken		
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Keine Inhaltlich: Keine		
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Studienleistungen		

<b>Nr.</b>	2EWMA05		
<b>Modultitel</b>	Kulturwissenschaftliche Bildungsforschung und Wissenschaftstheorie		
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	P		
<b>Moduldauer</b>	2 Semester		
<b>Angebotshäufigkeit</b>	05.1: SoSe; 05.2: WiSe		
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch, ggf. Englisch		
<b>LP</b>	9		
<b>SWS</b>	4		
<b>Präsenzstudium</b>	60 h		
<b>Selbststudium</b>	210 h		
<b>Workload</b>	270 h		
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Veranstaltungen/Modulelemente</b>	<b>Gruppengröße</b>	<b>SWS</b>
Seminar	05.1 Kulturwissenschaftliche Bildungsforschung und Wissenschaftstheorie I	15	2
Seminar	05.2 Kulturwissenschaftliche Bildungsforschung und Wissenschaftstheorie II	15	2
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/Umfang</b>	
<b>Prüfungsleistungen</b>	Hausarbeit (wissenschaftlich) oder ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem Referat (30-45 Min.) oder Klausur  Form und Umfang der Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Leistung abnehmen, festgelegt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.	12-25 S. 8-10 S.  60-90 Min.	
<b>Studienleistungen</b>	Jeweils eine Studienleistung in 05.1 und 05.2: Aktive Teilnahme oder Referat oder Exzerpt oder Protokoll oder oder eine Kombination der o.g. Formen.  Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung werden durch die Lehrenden festgelegt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekanntgegeben.		
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen wissenschafts- und erkenntnistheoretische Grundfragen;</li> <li>- kennen unterschiedliche wissenschaftstheoretische Paradigmen (in) der Erziehungswissenschaft;</li> <li>- können deren Unterschiede, Reichweiten, Leistungen und Grenzen identifizieren und beurteilen;</li> <li>- kennen unterschiedliche Themen, Gegenstände und Methoden kulturwissenschaftlicher Bildungsforschung und wenden diese im Sinne pädagogischer Kasuistik bzw. an empirischem Material an;</li> <li>- kennen zentrale Verfahren der Medien- und Kulturanalyse und wenden sie exemplarisch an.</li> </ul>		
<b>Inhalte</b>	Im Modul werden unterschiedliche Formen der Begründung von Pädagogik als Wissenschaft behandelt, die historisch, systematisch oder exemplarisch vertieft werden können. Es geht darum, ein differenziertes Verständnis für die Geschichte, Komplexität sowie die soziale und kulturelle Organisation von erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung zu gewinnen.		

	Zudem vertieft das Modul Theorie und Praxis kulturwissenschaftlicher Bildungsforschung. Hierzu werden zum einen unterschiedliche Modelle, Themen und Gegenstände und zum anderen zentrale Methoden (wie bspw. die Medien- und Kulturanalyse) kulturwissenschaftlicher Bildungsforschung erarbeitet, die schließlich exemplarisch bzw. an empirischem Material erprobt werden können.
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	MA Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Keine Inhaltlich: Keine
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen

<b>Nr.</b>	2EWMA06		
<b>Modultitel</b>	Forschungsprojekt		
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	P		
<b>Moduldauer</b>	1 Semester		
<b>Angebotshäufigkeit</b>	Jedes Semester		
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch, ggf. Englisch		
<b>LP</b>	9		
<b>SWS</b>	---		
<b>Präsenzstudium</b>	0 h		
<b>Selbststudium</b>	270 h		
<b>Workload</b>	270 h		
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Veranstaltungen/Modulelemente</b>	<b>Gruppengröße</b>	<b>SWS</b>
Forschungsprojekt	Forschungsprojekt		
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>		<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	Hausarbeit (wissenschaftlich oder künstlerisch)		12-25 S.
<b>Studienleistungen</b>	Keine		
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- arbeiten sich eigenständig in neue Fragen, Themen und Problemfelder ein, die entweder historische oder systematische Aspekte der Erziehungswissenschaft betreffen oder auf empirische Fragestellungen verweisen;</li> <li>- erkennen, bewerten und gewichten Probleme, Positionen und Argumente;</li> <li>- ordnen Probleme, Positionen und Argumente in größere thematische Zusammenhänge ein;</li> <li>- entwickeln eine eigene Position zu einer mit der/dem Lehrenden abgesprochenen, selbst gewählten erziehungswissenschaftlich relevanten Fragestellung.</li> </ul>		
<b>Inhalte</b>	<p>Die Studierenden können zwischen zwei Verfahrensweisen wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Intensive Auseinandersetzung mit einem historisch, systematisch oder empirisch ausgerichteten Thema im Anschluss an ein Seminar aus dem Masterstudium. Grundsätzlich ist die Auseinandersetzung mit einem Thema möglich, das sonst eher randständig behandelt wird. Das gewählte Thema kann an ein bereits im Studium behandeltes Thema anknüpfen, muss aber hinreichend verschieden sein.</li> <li>2. Intensive Auseinandersetzung mit einem erziehungswissenschaftlich relevanten Thema ihrer Wahl, das bisher nicht im Masterstudium behandelt wurde.</li> </ol> <p>In beiden Fällen wählen die Studierenden den zu erforschenden Frage-, Themen- oder Problembereich eigenständig aus. Das Thema wird in Absprache mit der/dem Lehrenden vergeben, der/die auch die Hausarbeit betreut.</p>		
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	MA Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken		
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Keine Inhaltlich: Keine		
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Prüfungsleistung		

<b>Nr.</b>	2EWMA07		
<b>Modultitel</b>	Philosophie der Erziehung und Bildung		
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	WP		
<b>Moduldauer</b>	2 Semester		
<b>Angebotshäufigkeit</b>	07.1 WiSe; 07.2 SoSe		
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch, ggf. Englisch		
<b>LP</b>	12		
<b>SWS</b>	4		
<b>Präsenzstudium</b>	60 h		
<b>Selbststudium</b>	300 h		
<b>Workload</b>	360 h		
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Veranstaltungen/Modulelemente</b>	<b>Gruppengröße</b>	<b>SWS</b>
Seminar	07.1 Philosophie der Erziehung und Bildung I	35	2
Seminar	07.2 Philosophie der Erziehung und Bildung II	35	2
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>		<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	<p>Gesamtprüfungsleistung bestehend aus zwei Prüfungsleistungen (jeweils 50%):</p> <p>Hausarbeit (wissenschaftlich) oder ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem Referat (30-45 Min.) oder Klausur</p> <p>und</p> <p>Hausarbeit (wissenschaftlich) oder ausführliche schriftliche Ausarbeitung nach einem Referat (30-45 Min.) oder Klausur</p> <p>Form und Umfang der Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Leistung abnehmen, festgelegt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.</p>		<p>12-25 S. 8-10 S. 60-90 Min.</p> <p>12-25 S. 8-10 S. 60-90 Min.</p>
<b>Studienleistungen</b>	<p>Jeweils eine Studienleistung in 07.1 und 07.2:</p> <p>Aktive Teilnahme oder Referat oder Exzerpt oder Protokoll oder oder eine Kombination der o.g. Formen.</p> <p>Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung werden durch die Lehrenden festgelegt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekanntgegeben.</p>		
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen relevante Fragestellungen der Erziehungs- und Bildungsphilosophie;</li> <li>- können diese auf pädagogische Praktiken in systematischer, historischer und zeitdiagnostischer Hinsicht anwenden;</li> <li>- kennen die Grundlagen philosophischer Argumentation für die pädagogische Praxis;</li> <li>- können relevante Frage- und Problemstellungen der Bildung und Erziehung auf Erkenntnisse der praktischen Philosophie beziehen;</li> </ul>		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- können die Potenziale und Grenzen philosophischer Reflexion in Bezug auf die pädagogische Praxis aufzeigen und beurteilen;</li> <li>- kennen aktuelle Bildungsdebatten und können diese beurteilen.</li> </ul>
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul umfasst grundlegende erziehungs- und bildungsphilosophische Fragestellungen in Geschichte und Gegenwart. Hierbei werden erkenntnistheoretische, ethische und anthropologische Fragestellungen in den Blick genommen, sowie Perspektiven, Begriffe und Deutungen bereitgestellt, die es ermöglichen, sich im pädagogischen Denken und Nachdenken zu orientieren. Die Legitimität von Handlungsnormen steht hierbei im Fokus.</p> <p>Der Wandel von Erziehungs- und Bildungsbegriffen, -theorien und -wirklichkeiten wird systematisch hinterfragt. Das Modul vermittelt aus philosophischer Perspektive Einsichten in Grundfragen von Erziehung und Bildung. Hierbei sollen Denktraditionen und unterschiedliche Akteure der Erziehungs- und Bildungsphilosophie vertiefend diskutiert und Bezüge zu aktuellen Diskursen und Forschungsansätzen deutlich gemacht werden, so dass Probleme, Gestaltungsaufgaben und Konflikte im Bereich von Erziehung, Bildung und Unterricht (selbst-)kritisch beurteilt werden können.</p>
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	MA Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Keine Inhaltlich: Keine
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen

<b>Nr.</b>	2EWMA08		
<b>Modultitel</b>	Vertiefung: Kulturelle Bildung		
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	WP		
<b>Moduldauer</b>	2 Semester		
<b>Angebotshäufigkeit</b>	08.1: WiSe; 08.2: SoSe		
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch, ggf. Englisch		
<b>LP</b>	12		
<b>SWS</b>	4		
<b>Präsenzstudium</b>	60 h		
<b>Selbststudium</b>	300 h		
<b>Workload</b>	360 h		
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Veranstaltungen/Modulelemente</b>	<b>Gruppengröße</b>	<b>SWS</b>
Seminar	08.1 Vertiefung: Kulturelle Bildung I	25	2
Seminar	08.2 Vertiefung: Kulturelle Bildung II	25	2
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>		<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	<p>Gesamtprüfungsleistung bestehend aus zwei Prüfungselementen (Gewichtung je 50%):</p> <p>Hausarbeit (wissenschaftlich oder künstlerisch) oder Klausur</p> <p>und</p> <p>Hausarbeit (wissenschaftlich oder künstlerisch) oder Klausur</p> <p>Form und Umfang der Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Leistung abnehmen, festgelegt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.</p>		<p>12-25 S. 60-90 Min.</p> <p>12-25 S. 60-90 Min.</p>
<b>Studienleistungen</b>	<p>Jeweils eine Studienleistung in 08.1 und 08.2:</p> <p>Aktive Teilnahme oder Referat oder Exzerpt oder Essay oder Protokoll oder Schriftliche Praxisreflexion oder Künstlerische Arbeit oder oder eine Kombination der o.g. Formen.</p> <p>Form und Umfang der jeweiligen Studienleistung werden durch die Lehrenden festgelegt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekanntgegeben.</p>		
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- haben erweiterte methodische und praktisch-reflexive Kenntnisse im Bereich der Kulturellen Bildung;</li> <li>- sind zu wissenschaftlicher/künstlerischer Reflexion spezifischer ästhetischer/kultureller Praktiken in pädagogischen Settings innerhalb und außerhalb von Schule fähig;</li> <li>- sind sensibilisiert für die Bedeutung von Heterogenität und Diversität Kultureller Bildung;</li> <li>- kennen und können die Potenziale und Grenzen sowie Chancen und Risiken der Kulturellen Bildung reflektieren.</li> </ul>		

<b>Inhalte</b>	<p>Kulturelle Bildung beschäftigt sich mit der Ermöglichung ästhetischer Erfahrungen über die Begegnung und Auseinandersetzung mit den Figurationen und Ausdrucksformen der Künste sowie kulturellen Praktiken des Alltags. Die Studierenden setzen sich fächerübergreifend mit speziellen Praktiken und Theorien der Ästhetischen und Kulturellen Bildung auseinander. Dabei werden begriffliche Differenzen, zeitgemäße Fragestellungen und Methoden kulturwissenschaftlicher/künstlerischer Forschungen anhand exemplarischer Gegenstandsbereiche beleuchtet.</p> <p>Anhand exemplarischer Forschungen zur Kulturellen Bildung in den jeweiligen Künsten (z.B. Architektur, Literatur, bildende Künste, Medienkünste, Musik, Theater und Spiel) lernen die Studierenden deren Entstehungskontexte und Ergebnisse zu problematisieren. Gesellschaftliche und soziale Problemfelder der Kulturellen Bildung (Heterogenität und Diversität) werden mit ihren Potenzialen und Grenzen sowie Chancen und Risiken dargestellt. Kulturelle Praktiken werden z.B. auf generationspezifische oder interkulturelle Differenzen hin reflektiert und die Unterschiede in Forschungs- sowie Vermittlungskonzepten thematisiert.</p>
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	MA Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Keine Inhaltlich: Keine
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen

<b>Nr.</b>	2EWMA09		
<b>Modultitel</b>	Masterarbeit		
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	P		
<b>Moduldauer</b>	1 Semester		
<b>Angebotshäufigkeit</b>	jedes Semester		
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch oder Englisch		
<b>LP</b>	30		
<b>SWS</b>	---		
<b>Präsenzstudium</b>	0h		
<b>Selbststudium</b>	600h		
<b>Workload</b>	600h		
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>Veranstaltungen/Modulelemente</b>	<b>Gruppengröße</b>	<b>SWS</b>
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>		<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistung</b>	Masterarbeit		600h
<b>Studienleistungen</b>	Keine		
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden können ihre Wissensbestände auf unterschiedliche Problem- und Aufgabenstellungen transferieren. Sie sind in der Lage, eine eigene Fragestellung zu entwickeln, diese unter Rückbezug auf erziehungs- und bildungswissenschaftliche Expertise methodisch angemessen zu bearbeiten, eine eigene Problemlösung zu formulieren und sie argumentativ unter Rückbezug auf disziplinärer Wissensbestände und Verwendung fachsprachlicher Elemente schlüssig darzustellen.		
<b>Inhalte</b>	Die fachlichen Inhalte der Masterarbeit sind abhängig vom gewählten Thema.		
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	MA Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken		
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Die Zulassung zur Masterarbeit richtet sich nach § 13 RPO-M. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mindestens 66 Leistungspunkte durch den Abschluss der sechs Pflichtmodule (2EWMA01 bis 2EWMA06; insgesamt 53 LP) sowie eines Wahlpflichtmoduls (12 LP) erworben haben. Inhaltlich: Keine		
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Prüfungsleistung		

### Anlage 8: Modulbeschreibungen der Module, die nur zum Export angeboten werden

Nicht besetzt.

### Anlage 9\*: Modulbeschreibungen der aus anderen Studiengängen importierten Module

\* Anlage 9 entfällt, sobald die Module in der Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaften: Inklusion und Diversität (FPO-B XXX) veröffentlicht wurden.

<b>Nr.</b>	2BASTEIBAEX01		
<b>Modultitel</b>	Vertiefung Grundlagen der Erziehungswissenschaft		
<b>Pflicht/Wahlpflicht</b>	WP		
<b>Moduldauer</b>	2 Semester		
<b>Angebotshäufigkeit</b>	01.1: WiSe und SoSe; 01.2: WiSe und SoSe		
<b>Lehrsprache</b>	Deutsch		
<b>LP</b>	9		
<b>SWS</b>	4		
<b>Präsenzstudium</b>	60 h		
<b>Selbststudium</b>	210 h		

<b>Workload</b>	270 h		
<b>Lehr- und Lernform</b>	<b>ggf. Veranstaltungen/Modulelemente</b>	<b>Gruppengröße</b>	<b>SWS</b>
Seminar	01.1 Vertiefung Grundlagen der Erziehungswissenschaft I	30	2
Seminar	01.2 Vertiefung Grundlagen der Erziehungswissenschaft II	30	2
<b>Leistungen</b>	<b>Form</b>		<b>Dauer/Umfang</b>
<b>Prüfungsleistungen</b>	Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung  Form und Umfang der Prüfungsleistung werden spätestens vier Wochen nach Beginn der Veranstaltungen durch die Lehrenden bekannt gegeben.		90 Min. 15-20 Seiten 30-45 Min.
<b>Studienleistungen</b>	Zwei Studienleistungen: Aktive Mitarbeit in 01.1 und 01.2		
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> <li>- sind in der Lage, anthropologische Grundbedingungen und die Struktur pädagogischen Handelns zu reflektieren;</li> <li>- kennen Institutionen pädagogischen Handelns;</li> <li>- können Bezüge der vermittelten theoretischen Grundlagen zur pädagogischen Praxis erkennen;</li> <li>- können sich einen eigenen reflektierten Standpunkt zu weiterführenden Fragen und Problemen der Erziehungswissenschaft und pädagogischen Praxis bilden;</li> <li>- erwerben durch die Studienleistungen übergreifende Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und Präsentieren.</li> </ul>		
<b>Inhalte</b>	Die Seminare ermöglichen den Studierenden, klassische und aktuelle Texte und Gegenstände der Erziehungswissenschaft vertieft kennenzulernen sowie deren Gehalt auf gegenwärtige Fragestellungen und Probleme von Pädagogik und Sozialer Arbeit übertragen zu können. Grundfragen und -begriffe aus der Vorlesung werden vertieft und kritisch reflektiert.		
<b>Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen</b>	MA Erziehungswissenschaft: Bildungstheorie und kulturelle Praktiken		
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Formal: Keine Inhaltlich: Keine		
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>	Bestandene Prüfungsleistung und bestandene Studienleistungen		